

Wirtschaft & Steuern

Mandanteninformation für Land- und Forstwirte



Erbbaurechte statt Grundverkauf
Grundstücke können im Betriebsvermögen bleiben

Endlich Klarheit bei Biogasanlagen
Finanzverwaltung beantwortet offene Detailfragen

Betriebe werden stetig größer
Rückgang der Vollerwerbshöfe seit 2005 um 44 Prozent





Grundsteuer reform

... WIR ÜBERNEHMEN DAS FÜR SIE!

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass das alte Modell der Grundsteuer verfassungswidrig ist. Daraufhin musste der Gesetzgeber die Grundsteuer gesetzlich neu regeln. Sämtliche Wohngebäude, gewerbliche und landwirtschaftliche Gebäude sowie alle Grundstücke müssen neu bewertet werden.

WAS SIE JETZT TUN MÜSSEN.

Grundstückseigentümer wurden in den vergangenen Wochen von der Finanzbehörde zur Berechnung der Grundsteuerwerte und zu Abgabe einer Steuererklärung aufgefordert. Die Berechnungen und Erklärungen können noch bis Ende 2022 bei der Finanzverwaltung eingereicht werden.

WIR SIND FÜR SIE DA.

Wir berechnen Ihre neuen Grundsteuerwerte, erstellen die notwendigen Steuerklärungen und übermitteln diese online an die Finanzverwaltung.

Mehr Informationen auf unserer Webseite oder über nebenstehenden QR-Code. Füllen Sie einfach das Kontaktformular online aus und wir melden uns bei Ihnen.
www.treukontax.de/grundsteuerreform

Mehr Infos



Treukontax
Steuerberatung



BBV Steuerberatung
für Land- und Forstwirtschaft

Inhalt

Inhalt, Steuertermine, Editorial	3
Erbbaurechte statt Grundverkauf	4
Rücklage für Ersatzbeschaffung verschafft Zeit	6
Endlich Klarheit bei der Besteuerung von Biogas	8
Tarifglättung soll entfristet werden	9
Hackschnitzel: Nur noch 7 % Umsatzsteuer	10
Antrag auf Tarifglättung rechtzeitig stellen	10
Steuererhöhung durch gestiegene Standardkosten	11
Weniger Zeitdruck bei der Grundsteuererklärung	11
Vorsteuerabzug trotz Pauschalierung?	11
Betriebe werden stetig größer	12
Treibhausgasrechner für Biogasanlagen	15

Wichtige Steuertermine

	Steuertermin	Ende der Zahlungsschonfrist
Lohnsteuer		
Lohnsteuer September 2022	10.10.2022	13.10.2022
Lohnsteuer Oktober 2022	10.11.2022	14.11.2022
Lohnsteuer November 2022	12.12.2022	15.12.2022
Umsatzsteuer¹⁾		
Umsatzsteuer August 2022	10.10.2022	13.10.2022
Umsatzsteuer September 2022	10.11.2022	14.11.2022
Umsatzsteuer Oktober 2022	12.12.2022	15.12.2022
Umsatzsteuer III. Quartal 2022	10.11.2022	14.11.2022
Einkommensteuer		
Vorauszahlung III. Quartal 2022	12.09.2022	15.09.2022

Die 3-tägige Schonfrist für die Zahlung gilt nur bei Überweisungen, maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

¹⁾ bei den USt.-Fristen wird unterstellt, dass die Dauerfristverlängerung um einen Monat beantragt wurde

Impressum:

Wirtschaft & Steuern, eine Mandanteninformation der bbv-Steuerberatung.

Herausgeber: BBV Steuerberatung für Land- und Forstwirtschaft GmbH, Karolinenplatz 2, 80333 München

Tel. +49(0)89/544960, Fax +49(0)89/54496-190, E-Mail: info@bbvv.de.

Verlag: Deutscher Landwirtschaftsverlag GmbH, Postfach 400580, 80705 München.

Redaktion: Hans Dreier, Lothstr. 29, 80797 München, Tel. +49(0)89-12705-126, Fax. +49(0)89-12705-130, E-Mail: Hans.Dreier@dlv.de.

Layoutkonzeption: Johannes Spreter, Augsburg.

Layout: dieMAYREI GmbH, Donauwörth.

Druck: Aumüller Druck GmbH & Co. KG, 93001 Regensburg.

Der Bezugspreis für diese Zeitschrift ist für Mandanten der BBV-Steuerberatung kostenfrei. Alle Rechte vorbehalten. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.



PEFC zertifiziert
Dieses Produkt stammt aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern und kontrollierten Quellen
www.pefc.de

Titelfoto: imago/countrypixel

Probleme lösen

Die aktuellen Krisen angefangen bei der Klimakrise über die Corona-Pandemie bis hin zum Krieg in der Ukraine lösen große Probleme aus, für die Lösungen gefunden werden müssen. So wurde zuletzt unter anderem deutlich, dass auch in Deutschland nicht mehr alle Waren immer und zu jedem Zeitpunkt sowie im gewünschten Umfang verfügbar sind. Sorgen muss man sich momentan speziell um die Energieversorgung und dabei insbesondere um die Verfügbarkeit von Gas in den Wintermonaten machen.

In diesem Zusammenhang bekommen auch Biogasanlagen wieder eine ganz neue Bedeutung, da sie bei der Lösung der befürchteten Versorgungsprobleme helfen können. Daher trifft es sich gut, dass sich die Finanzverwaltung in diesem Jahr zu einigen steuerlichen Zweifelsfragen geäußert hat, die beim Betrieb von Biogasanlagen auftreten können. Ein Beitrag in dieser Ausgabe erläutert die Einzelheiten dieser neuen Verfügungen.

Ein Dauerthema der letzten Jahre ist die Bereitstellung von Bauland für Wohnzwecke sowie für Gewerbeimmobilien. Zum Teil wird dabei auch nach Alternativen zum Kauf eines Grundstücks gesucht. Eine mögliche Lösung ist hier immer wieder auch die Bestellung von Erbbaurechten. Welche steuerlichen Spielregeln die Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe in Erbbaurechtsfällen beachten müssen, wird in diesem Heft von Wirtschaft & Steuern ausführlich dargestellt.

Neben den Krisen, die die Gesellschaft insgesamt oder große Teile von ihr betreffen, gibt es natürlich auch individuelle Probleme, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb treffen können. Dies können beispielsweise Unfälle sein, die Sachschäden am Betriebsvermögen auslösen. Schäden an Maschinen und Wirtschaftsgebäuden können aber auch durch Unwetterereignisse wie Sturm und Hagel entstehen. Gut, wenn in diesen Fällen ausreichender Versicherungsschutz besteht. Wie die gezahlten Versicherungsleistungen steuerlich zu werten sind und welche Rolle dabei die Rücklage für Ersatzbeschaffung zur Lösung der dabei auftretenden Steuerprobleme spielen kann, wird schließlich noch in einem weiteren Beitrag erklärt.



Toni Kreckl und Sven Keller (rechts)
Geschäftsführer der BBV Steuerberatung

Durch die Vergabe von Erbbaurechten wird eine steuerpflichtige Grundentnahme vermieden.



Foto: Shotshop

Erbbaurechte statt Grundverkauf

Wer seine Grenzen kennt, muss keine Angst vor Umnutzungen haben

Bauland für Wohnungen und Gewerbeimmobilien wird dringend gesucht. Häuslebauer und Investoren sind aber angesichts ständig steigender Baukosten gefordert, mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln sparsam zu haushalten. Hohe Grundstückspreise lassen bereits im Vorfeld geplante Projekte scheitern. Umso mehr wird nach Lösungen gesucht, um günstig an Grund und Boden zu kommen. Als größte Grundbesitzer in Deutschland sind die Landwirte hier mit im Boot.

Aber auch bei den Betriebsinhabern sinkt die Bereitschaft, Grundstücke zu verkaufen. Angesichts der hohen Veräußerungsgewinne sind die Möglichkeiten, Gewinne steuerneutral wegzudrücken, nicht gerade einfacher geworden. Auch wenn die Reinvestitionsmöglichkeiten der §§ 6b und 6c Einkommensteuergesetz vielfältige Lösungsansätze bieten, ist es auch auf Seiten der Landwirte immer schwieriger, Grund und Boden zu kaufen oder Gebäude zu errichten. Auch unter Renditegesichtspunkten sind solche Maßnahmen angesichts

der hohen Grundstückspreise nicht immer eine optimale Lösung.

Wird von beiden Seiten die Problematik eines Grundstückskaufes diskutiert, steht als alternative Lösung die Bestellung von Erbbaurechten schnell im Raum. Denn hierdurch wird auf Seiten des Landwirtes kein Veräußerungserlös ausgelöst und auf Seiten des Käufers durch die laufende Zahlung von Erbbauzinsen anstelle der Aufbringung des vollständigen Grundstückskaufpreises die Liquidität geschont.

Natürlich müssen bei Erbbaurechten die außersteuerlichen Fragen, wie etwa des Baurechtes oder der Finanzierung bis hin zum möglichen Heimfall der errichteten Gebäude gesondert beantwortet werden. Aber auch Steuerfragen stellen sich. Denn ein Landwirt kann natürlich nicht im unbegrenzten Umfang seinen landwirtschaftlichen Betrieb durch die Bestellung von Erbbaurechten in ein reines Vermögensverwaltungsunternehmen umwandeln.

Aktuell durch die Richter des Bundesfinanzhofes höchstrichterlich bestätigt, gibt

es aber brauchbare und verständliche Regelungen. Wenn der Landwirt diese kennt und richtig rechnet, hat er mit der Bestellung von Erbbaurechten keinen Steuerstress. Dann muss er nur die vereinnahmten Erbbauzinsen als laufende Erträge versteuern.

Genau zehn Prozent der Betriebsfläche und nicht mehr

Die Grundregel besagt, dass Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe in einem nur begrenzten Umfang betriebliche Grundstücke zu außerlandwirtschaftlichen Zwecken halten dürfen. Ertragsteuerlich spricht man vom sogenannten „geduldeten Betriebsvermögen“ als eine Unterart des gewillkürten Betriebsvermögens. Die Rechtsprechung und ihr folgend die Finanzverwaltung haben zur Grenzziehung die 10 % Flächenaufgriffsgrenze geschaffen. Nutzungsänderungen von Grundstücken weg aus der landwirtschaftlichen Urproduktion sind bis zu 10 % der Gesamtbetriebsfläche des



Hofes zugelassen. Wird die Grenze nicht gerissen, dürfen die Grundstücke ohne weiteres steuerverhaftetes Betriebsvermögen bleiben.

Vor etwa einem Jahr haben die obersten Finanzrichter die Grenzziehung nochmals verfeinert. In der Vergangenheit war es bei einem Überschreiten der 10-%-Grenze noch möglich, unter Berücksichtigung weiterer Kriterien auch größere Flächen noch in der Land- und Forstwirtschaft zu halten. Diesem haben die Richter jetzt einen Riegel vorgeschoben. Diese Kriterien, wie das Verhältnis der Erbbauzinsen zum Gesamtumsatz des Betriebes, die jeweiligen Verkehrswerte und Gewinne der beiden Bereiche Vermögensverwaltung einerseits und Landwirtschaft andererseits sowie die mögliche Verkehrsanschauung spielen nunmehr keine Rolle mehr. Es wird nur noch Spitz auf Knopf gerechnet.

Bei der Gesamtbetriebsfläche sind sowohl die landwirtschaftlichen Grundstücke als auch zum Beispiel vorhandene Forstflächen oder Sondernutzungen mit einzurechnen. Der Inhaber eines Hofes mit 30 ha LN und 10 ha Forst kann daher bis zu 4 ha Baulandflächen mit Erbbaurechten belasten und die Erbbauzinsen daraus noch der LuF zurechnen. Erst wenn die Grenze, wenn auch geringfügig, überschritten wird, besteht Handlungsbedarf.

Man muss hier aber wissen, dass die Steuerexperten davon ausgehen, dass auch im Laufe der Jahre und Jahrzehnte wiederholt bestellte Erbbaurechte flächenmäßig zu addieren sind. Und wird durch neu anstehende Erbbaurechte jetzt die 10-%-Flächenaufgriffsgrenze überschritten, zwingt dies zur Entnahme aller, auch der in der Vergangenheit bereits bestellten Erbbaurechtsflächen. Daher ist dringend vor jeder neuen Bestellung von Erbbaurechten eine Neuberechnung und Prüfung durchzuführen.

Eine drohende Gesamtentnahme aller erbbaubelasteten Grundstücke lässt sich natürlich durch entsprechende Gestaltungen verhindern. So wäre es z. B. möglich, vorab nur einzelne Erbbauf Flächen als gewillkürtes Betriebsvermögen auf Antrag unter Aufdeckung der stillen Reserven zu entnehmen. Alternativ besteht wie bei den 6b-Reinvestitionsmodellen die Möglichkeit, die betroffenen Grundstücke in eine gewerblich geprägte Auffanggesellschaft

in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG oder, falls vorhanden, in einen anderen Gewerbebetrieb des Landwirtes zu verschieben. Denn im Bereich der gewerblichen Einkünfte existiert keine 10 % Flächenaufgriffsgrenze. Hier können auch nur vermögensverwaltende Grundstücke als Betriebsvermögen fortgeführt werden können.

Von der strikten Flächengrenze gibt es nur zwei Ausnahmen

Von der strikten Anwendung der 10 % Flächenaufgriffsgrenze gibt es zwei Ausnahmen, die unbedingt zu beachten sind. Die Aufgriffsgrenze gilt nur für eine dauerhafte außerlandwirtschaftliche Nutzung. Dies ist dadurch gekennzeichnet, dass die Flächen auf Dauer der landwirtschaftlichen Nutzung, zum Beispiel durch entsprechende Bebauung mit Wohn- oder Gewerbeimmobilien entzogen werden. Im Umkehrschluss gibt es damit auch unschädliche Nutzungsänderungen, die ohne Beschränkungen im landwirtschaftlichen Betrieb erfolgen dürfen. Dies ist selbstredend jegliche Art der landwirtschaftlichen Nutzung durch Verpachtung oder anderweitige Nutzungsüberlassung durch Dritte. Es ist also klar, dass auch der gesamte landwirtschaftliche Betrieb an einen anderen Landwirt fremdverpachtet werden kann.

Weiterhin erlaubt sind auch nur vorübergehende außerlandwirtschaftliche Nutzungen. Hier sollte man wissen, dass eine Flächenverpachtung zum Beispiel an Golf-

vereine oder für Photovoltaik-Freiflächenanlagen eine solche nur vorübergehende außerbetriebliche Nutzung ist. Denn in beiden Fällen geht man davon aus, dass die Grundstücke ohne größeren Aufwand später wieder in die landwirtschaftliche Urproduktion überführt werden können.

Eine weitere Steuerfalle, die ebenfalls nicht übersehen werden darf, ist die verbilligte Bestellung von Erbbaurechten. Um gerade bei der Wohnbebauung durch Familienangehörige keine hohen Entnahmesteuern auszulösen, bietet sich ebenfalls die Bestellung von Erbbaurechten an. Hier liegt natürlich die Überlegung nahe, dass man die Angehörigen nicht mit dem vollen Erbbauzins belasten möchte. Aber auch die verbilligte Bestellung von Erbbaurechten kann – unabhängig von der 10-%-Flächenaufgriffsgrenze – zu einem Entnahmeproblem werden. Die Rechtsprechung hat entschieden, dass nur Erbbauzinsen, die mehr als 10 % des ortsüblichen Betrages umfassen, nicht zur Zwangsentnahme führen. Niedrigere Erbbauzinsen oder gar unentgeltlich bestellte Erbbaurechte führen unabhängig von weiteren Grenzziehungen zur sofortigen Zwangsentnahme der betroffenen Grundstücksfläche.

Erbbauzinsen an Angehörige nicht zu gering ansetzen

Wird richtig gerechnet verbilligt überlassen, kommt es nicht zur Entnahme des Erbbaugrundstücks. Da der Betriebsinhaber aber aus privaten Gründen auf Einnahmen verzichtet, muss eine Gewinnkorrektur erfolgen. Als sogenannte Nutzungsentnahme muss der Landwirt die Differenz zwischen dem vom Angehörigen gezahlten Erbbauzins hin zum ortsüblichen Erbbauzins zusätzlich als Gewinn versteuern. Das ist aber insofern hinnehmbar, da die laufende Steuer eher zu verschmerzen ist als eine Gesamtaufdeckung aller stillen Reserven in dem betroffenen Bauland.

Fazit: Mit der „richtigen“ Bestellung von Erbbaurechten für bebaubare Flächen im Betriebsvermögen werden Veräußerungsgewinne und Entnahmeprobleme vermieden. Auch ist es möglich, damit kostengünstig Bauland an Angehörige zu überlassen.

Steuerberaterin Carina Lämmermann
Treukontax Schwabach



Foto: KD Busch/Herausgeber

Steuerberaterin Carina Lämmermann

Rücklage für Ersatzbeschaffung verschafft Zeit

Keine Steuern auf Versicherungsentschädigungen – so geht das!

Gerade in der anstehenden Erntezeit häufen sich die Unfälle. Bleibt es hoffentlich nur bei Sachschäden, sollten Versicherungen die finanziellen Verluste abdecken. Aber auch Unwetter, Sturm oder Hagel können Wirtschaftsgebäude oder Maschinen treffen. Zahlt die Versicherung die Reparatur oder Neuanschaffung der Maschine oder den Wiederaufbau der Halle, muss sich dies auch in den Gewinnermittlungen der Betriebe zutreffend widerspiegeln. Denn die Versicherungsleistungen für Schäden an betrieblichen Einrichtungen und Gegenständen stellen grundsätzlich steuerpflichtige Betriebseinnahmen dar. Daher muss der Betriebsinhaber die Entschädigungszahlung als Gewinn versteuern. Dem stehen regelmäßig die Reparaturen als Aufwand entgegen. Fließen von Seiten des Landwirtes Eigenleistungen ein, fällt auf den Differenzbetrag natürlich Einkommensteuer an.



Foto: Photothek/Imago

Eine Rücklage für Ersatzbauten, etwa nach einem Brand, ist nur möglich, wenn wieder ein funktionsgleiches Gebäude errichtet wird.

Entschädigung und Ersatz erfolgen oft nicht zeitgleich

Zum Problem wird es, wenn die Zahlung der Versicherung einerseits und der Reparaturaufwand andererseits in verschiedene Wirtschaftsjahre fallen. Die Finanzverwaltung erlaubt hier auf Antrag, dass über eine gewinnmindernde Rücklage die Versicherungseinnahmen in das Wirtschaftsjahr der Reparatur verlagert und dort dann verrechnet werden können. Noch größer werden die Steuerprobleme, wenn teure Maschinen oder gar Wirtschaftsgebäude untergehen. Die Versicherungszahlungen können dann schon mal mehreren Hunderttausend Euro bis hin zu Millionen betragen. Auch hier ist zunächst die Entschädigung beim bilanzierenden Landwirten mit der Zusage der Versicherung gewinnerhöhend zu erfassen. Bei allen anderen Landwirten tritt die Gewinnauswirkung mit Zufluss des Betrages ein.

Für die infolge des Schadensereignisses aus dem Betriebsvermögen ausgeschiedenen Wirtschaftsgüter kann zur Gewinnminderung zunächst deren Restbuchwert ausgebucht werden. Sind Gebäude oder Maschinen aber bereits voll abgeschrieben,

Rücklage für Ersatz und Rücklage für Reinvestition

Man muss beachten, dass die RfE („Rücklage für Ersatzbeschaffung“) auf den ersten Blick zwar mit der bekannten Reinvestitionsrücklage nach den §§ 6b, 6c Einkommensteuergesetz vergleichbar ist. Beiden Rücklagen wohnt der Grundgedanke inne, die durch einen betrieblichen Vorgang (Schadensereignis bei der RfE und Verkauf bei § 6b) realisierten Gewinne nicht versteuern zu müssen. Vielmehr sollen die aufgedeckten stillen Reserven auf ein Ersatzwirtschaftsgut bei der RfE oder auf Reinvestitionswirt-

schaftsgüter übertragen und dort fortgeführt werden.

Während die Reinvestitionsrücklage allgemein irgendwelche Investitionen in betrieblichen Grund und Boden, Gebäude und Aufwuchs in irgendeinem Betrieb des Landwirtes erfasst, hat die RfE viel engere Grenzen. Andererseits ist die RfE aber nicht so formal ausgestattet und bietet mehr Anwendungsmöglichkeiten. Die nebenstehende Übersicht (siehe Seite 7) soll hierzu die wichtigsten Punkte verdeutlichen.

bringt dies nichts mehr.

Landwirten, die mit der Versicherungszahlung eine Ersatzbeschaffung oder zum Beispiel den Wiederaufbau von Gebäuden planen, denen hilft die RfE („Rücklage für Ersatzbeschaffung“), das Finanzamt von Gewinnsteuerforderungen abzuhalten. Die RfE wurde von der Verwaltung geschaffen, um gerade in solchen Fällen die Steuerpflicht der Versicherungsentschädigung zu vermeiden und so die Neuinvestition oder den Wiederaufbau nicht zu gefährden. Al-

lerdings muss man die Regeln der RfE genau kennen, um hier keinen Schiffbruch zu erleiden.

Eine Rücklage für Ersatzbeschaffung, also der Transfer der durch einen Schadensfall aufgedeckten stillen Reserven, ist nur auf die Reparatur oder Neuanschaffung bzw. Wiederherstellung von funktionsgleichen Wirtschaftsgütern im betroffenen Betrieb des Landwirtes möglich. Dies bedeutet, dass das untergegangene Wirtschaftsgut funktionsgleich ersetzt werden

Vergleich der beiden Rücklagen

	Reinvestition Rücklage - §§ 6b,6c EStG:	Rücklage für Ersatzbeschaffung - RfE
Voraussetzung	Für Gewinne aus dem Verkauf von GuB, Gebäuden, Aufwuchs	Nur möglich bei höherer Gewalt (Untergang) oder Veräußerung zur Abwendung einer drohenden Enteignung
	Verkauftes Wirtschaftsgut (WG) muss mind. 6 Jahre zum Anlagevermögen des Betriebes gehören	WG müssen vorher keine 6 Jahre zum Betriebsvermögen gehören
	Reinvestition in GuB, Gebäude und Aufwuchs	Möglich für alle WG, egal ob Anlagevermögen oder Umlaufvermögen
	Keine Reinvestitionsabsicht erforderlich	Reinvestitionsabsicht muss ernsthaft bestehen
	Reinvestition auf versch. WG in versch. Betrieben möglich	Reinvestition ist nur in ein funktionsgleiches WG möglich
		Reinvestition nur im gleichen Betrieb
Ziel	Hinauszögerung der Aufdeckung der stillen Reserven bis zum späteren Verkauf oder Entnahme der neu angeschafften WG	Hinauszögerung der Aufdeckung der stillen Reserven
	Gewinnzuschlag von 6 % bei fehlender Reinvestition	Kein Gewinnzuschlag von 6 % bei fehlender Reinvestition

muss. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Art des Wirtschaftsgutes als auch dessen Nutzung im Betrieb. Das funktionsgleiche Ersatzwirtschaftsgut muss also im Betrieb wieder genauso genutzt werden wie das Ausgeschiedene.

Ersatz nur durch ein gleichartiges Wirtschaftsgut zulässig

Für den Bereich der Landwirtschaft haben die obersten Finanzrichter ausdrücklich entschieden, dass die Rücklage für Ersatzbeschaffung trotz erfolgter Neuinvestition erfolgswirksam aufgelöst werden muss, wenn das aus dem Betriebsvermögen ausgeschiedene oder beschädigte Wirtschaftsgut nicht durch ein wirtschaftlich gleichartiges und ebenso genutztes Wirtschaftsgut ersetzt wird. Das Erfordernis der Funktionsähnlichkeit ist dann nicht erfüllt, wenn z. B. ein landwirtschaftlich genutztes Wirtschaftsgebäude durch eine Mehrzweckhalle ersetzt wird und diese nach ihrer Fertigstellung mehrere Jahre an einen Gewerbetreibenden vermietet wird. Die Frage der Funktionsähnlichkeit ist ein Punkt, der sehr gerne von Seiten der Finanzverwaltung in Betriebsprüfungen diskutiert wird.

Eine Entschädigung im Sinne der RfE liegt weiterhin der Höhe nach nur insoweit vor, soweit Gelder für das aus dem Betriebsvermögen ausgeschiedene Wirtschaftsgut als solches und nicht für Folgeschäden gezahlt werden, wie z. B. für künftige Nachteile beim Wiederaufbau oder für entgehenden Erträge. Gegenüber der Reinvestitionsrücklage ist auch bemerkenswert und hervorzuheben, dass die RfE nicht nur



Steuerberater Nikolaus Pesel

für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, sondern auch für Umlaufvermögen eingesetzt werden kann. Darüber hinaus wird für die RfE nicht gefordert, dass das ausgeschiedene Wirtschaftsgut bereits seit sechs Jahren zum betrieblichen Anlagevermögen gehört hatte.

Bei Wirtschaftsgebäuden beträgt die Ersatzfrist vier Jahre

Die Ersatzfristen selbst sind aber der gesetzlich geregelten Veräußerungsrücklage nach § 6b EStG angelehnt. Bei normalen Maschinen und Gerätschaften sowie auch Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögen beträgt sie ein Jahr, bei Grund und Boden und Gebäuden 4 Jahre und bei eigenen Herstellungsarbeiten verlängert sie sich dementsprechend auf 6 Jahre.

Da es sich aber um eine Billigkeitsregelung der Finanzverwaltung handelt, kann im Einzelfall auch in Abstimmung mit dem Finanzamt eine Verlängerung der Fristen durchgesetzt werden. Ein Vorgehen, das bei einer Rücklage nach § 6b EStG ausdrücklich ausgeschlossen ist. Für eine Fristverlängerung muss der Betriebsinhaber dem Finanzamt glaubhaft machen, dass die Ersatzbeschaffung ernstlich geplant ist und nur aus besonderen Gründen noch nicht durchgeführt werden konnte.

Wird trotzdem bis zum Fristablauf kein Ersatzwirtschaftsgut angeschafft oder hergestellt, ist die Rücklage gewinnerhöhend aufzulösen. Ein Strafzins wie bei § 6b mit 6 % pro Wirtschaftsjahr gibt es aber nicht. Durch Corona wurden natürlich auch die Fristen für Ersatzbeschaffungen entsprechend verlängert.

Fazit

Das Institut der Rücklage für Ersatzbeschaffung kann Steuerbelastungen abmildern und diese sogar auf Null reduzieren. Allerdings müssen die Spielregeln genau beachtet werden. Insbesondere ist auf die Funktionsgleichheit der Ersatzbeschaffung und deren Einsatz im Betrieb zu achten. Sprechen Sie uns daher rechtzeitig an, wenn Sie Schäden durch höhere Gewalt erlitten haben oder Post von der Versicherung bekommen.

Steuerberater Nikolaus Pesel
BBV Steuerberatung Neumarkt

Endlich Klarheit bei der Besteuerung von Biogas

Finanzverwaltung beantwortet offene Detailfragen

Die Energiewende hin zu mehr erneuerbaren Energien hat auch bei den Biogasanlagen für zusätzlichen Schwung gesorgt. Über die Stromerzeugung hinaus erfährt die mögliche Wärmeerzeugung als lokale, von Importen unabhängige Versorgung gerade in den heutigen Krisenzeiten einen hohen Stellenwert.

Inhaber von Biogasanlagen führen aber seit vielen Jahren harte Diskussionen mit der Finanzverwaltung über die damit verbundenen Steuerfragen. Bereits 2006 hat sich die Finanzverwaltung in einem Anwendungserlass zur Besteuerung von Biogasanlagen und den auftretenden Abgrenzungsproblemen zwischen Land- und Forstwirtschaft einerseits und Gewerbebetrieb andererseits positioniert. Die von Seiten der Landwirte und ihrer Berater dazu aufgeworfenen Fragen haben 2018 zum Entwurf einer überarbeiteten Verwaltungsrichtlinie geführt. Nach über vier Jahren wurden die Fragen von der Finanzverwaltung nun abschließend beraten und beantwortet. Mit dem neuen Verwaltungserlass vom 11. April 2022 konnten einige für die Biogaserzeugung wichtige Fragen geklärt werden.

Die vielfältigen Steuerfragen rund um die Biogasanlagen sind dem Umstand geschuldet, dass mit der Erzeugung von Strom und Wärme die Grenze der Landwirtschaft hin zum Gewerbe überschritten wird. Landwirtschaft ist die Urproduktion und damit die Produktion der Biomasse selbst, sei es Mais, Grassilage oder aber auch die Gülle als Abfallprodukt der Tierhaltung. Die Gasgewinnung als erste Verarbeitungsstufe stellt ertragsteuerlich einen landwirtschaftlichen Nebenbetrieb dar, wenn hier überwiegend eigenerzeugte Produkte eingesetzt werden. Bei einem hohen Zukauf scheidet damit bereits die Gasproduktion aus der Landwirtschaft aus. Unabhängig davon ist die Energieerzeugung als zweite Verarbeitungsstufe stets als gewerbliche Betätigung einzustufen.

Die Umsatzsteuer kommt bei diesem Prozess aber bereits auf andere Ergebnisse. Hier wird generell die Gaserzeugung, egal ob aus Eigenproduktion oder Zukauf

als gewerblicher Umsatz angesehen und scheidet aus der Umsatzsteuerpauschalierung des landwirtschaftlichen Betriebes aus. Diese schwierige Grenzziehung führt zur Vermeidung laufender Abgrenzungsfragen dazu, dass Landwirte ihre Biogasanlagen im Regelfall aus dem landwirtschaftlichen Betrieb ausgliedern und im Rahmen eines eigenständigen Gewerbebetriebes führen.

Ein Problem der angemessenen Verrechnungspreise

Als Folge der klaren Trennung müssen aber dann die Leistungsbeziehungen zwischen Landwirtschaft und gewerblicher Biogasanlage steuerlich zutreffend nachvollzogen werden. Es gilt, die Lieferung der Biomasse, die damit verbundenen Transportleistungen aber auch die Rücknahme der Gärreste zutreffend zu versteuern. Die Besteuerung der Biomasseproduktion als Teil der Landwirtschaft wirft zunächst keine größeren Fragen auf. Auch Landwirte, die ihre gesamte Ernte an die Biogasanlage liefern, verlieren nicht ihren Status als landwirtschaftlicher Betrieb. Eine drohende Umqualifizierung des Hofes zum Gewerbe findet nicht statt.

Wird der gehäckselte Mais an die Biogasanlage geliefert und abgerechnet, prüft das Finanzamt aber die Angemessenheit der Verrechnungspreise. Hintergrund hierfür ist die Befürchtung, dass zum Beispiel durch überhöhte Preise Gewerbesteuerzahlungen der Biogasanlage verringert oder der Vorsteuerabzug der Biogasanlage aus den Lieferungen der pauschalierenden Betriebe überhöht sein könnte.

Die mit der Anlieferung der Biomasse verbundenen Transportleistungen sind ein weiterer Streitpunkt. Abhängig von den Lieferbedingungen, ob „frei Hof“ oder „frei Biogasanlage“ können weitere Umsätze vorliegen. Verkauft der Landwirt „frei Biogasanlage“, schuldet er also die Anlieferung, stellt die Finanzverwaltung in ihrem neuen Schreiben klar, dass der Transport unselbstständiger Bestandteil der Biomasselieferung ist und nicht gesondert versteuert wird.

Auf die richtigen Lieferkonditionen beim Substrat achten

Liegt der Transport in der Verantwortung der Biogasanlage, erbringt der Landwirt, der die Biomasse zur Anlage bringt, eine zusätzliche gewerbliche Dienstleistung,



Foto: Jörg Bötting/Imago

Transportleistungen eines Landwirts für die Biogasanlage unterliegen nicht mehr der Pauschalierung, es wird 19 % Mehrwertsteuer fällig.

sofern er hiermit die bekannte Ein-Drittel-Umsatzgrenze überschreitet. Wird aber die Biogasanlage als Personengesellschaft betrieben und ist der transportierende Landwirt daran beteiligt, liegt nach der neuen Sichtweise der Finanzverwaltung nur eine Vorwegvergütung im Rahmen der Gewinnverteilung der gewerblichen Biogasanlage vor. Eine eigenständige gewerbliche Tätigkeit beim Landwirt wird damit nicht begründet. Aber umsatzsteuerlich gesehen scheiden Dienstleistungen eines Landwirtes gegenüber der Biogasanlage als Nichtlandwirt aus der Pauschalierung aus und es wird 19 % Mehrwertsteuer fällig.

Werden fremde Fuhrunternehmer in den Transport eingeschaltet, hängt es wiederum von den Vertragsbedingungen ab, an wen diese ihre Leistungen zu fakturieren haben. Während die Biogasanlage daraus den Vorsteuerabzug hat, ist dies beim pauschalierenden Landwirt ausgeschlossen. Der gleiche Fragenkatalog von Transportleistungen und Vorsteuerabzug, nur in umgekehrter Richtung tritt auf, wenn es um den Rücktransport der Gärsubstrate geht. Hier können sowohl eine Lieferung der Biogasanlage an den Landwirt als auch damit verbundenen Transportleistungen vorliegen. Um das Problem „Rücklieferung der Gärsubstrate“ zu vermeiden, hat die Finanzrechtsprechung und ihr folgend die Finanzverwaltung bereits die Vereinbarung von Gehaltslieferungen akzeptiert.

Einigung bei Fermenterinhalt und Abschreibungsdauer

Bei einer Gehaltslieferung wird nur der Energiegehalt der Biomasse geliefert, sodass die Rückführung der Substrate nicht zu Umsätzen zwischen gewerblicher Biogasanlage und Landwirtschaft führt. Gehaltslieferungen müssen jedoch entsprechend vereinbart werden. Und sie sind nur dann möglich, wenn sich der Anlieferer der Biomasse auch zur Rücknahme seiner Gärreste verpflichtet. Damit scheiden Gehaltslieferungen aus, wenn mehrere Landwirte Biomasse anliefern, aber zum Beispiel nur einer die Gärreste abnimmt. Ergänzend muss man darauf hinweisen, dass die möglichen Konstellationen der Transportleistungen auch im außersteuerlichen Bereich Fragen aufwerfen. Bei Transporten für Gewerbebetriebe sind zum Beispiel das

Tarifglättung soll entfristet werden

Vor dem Hintergrund der weiterhin bestehenden Preisschwankungen und der drohenden Preissteigerungen im Beschaffungsbereich angesichts der bekannten Krisensituationen hat sich die Bundesregierung entschlossen, die bislang bis Ende 2022 eingeführte Tarifiermäßigung für land- und forstwirtschaftliche Einkünfte zu entfristen. Die Tarifglättung soll wenigstens für neun weitere Jahre oder auf Dauer bestehen bleiben. Es bestehen nach unbestätigten Aussagen entspre-

chende gesetzgeberische Überlegungen und diese könnten bis Ende des Jahres umgesetzt werden. Damit würden sich die Forderungen der Landwirtschaft und ihrer Verbände erfüllen, die diese Verlängerung bereits seit langem forderten. Gerade bei stark schwankenden betrieblichen Ergebnissen hat sich die Tarifglättung bewährt und teils erhebliche Steuerentlastungen gebracht. Über den weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens werden wir berichten.

Führerscheinrecht und die Lenkzeitenverordnung ein Thema.

Ist die Biomasse angekommen oder befindet sie sich bereits im Fermenter, steht das nächste Thema auf der Tagesordnung. Während landwirtschaftliche Betriebe ihre Ernten und Vorräte nicht in ihren Bilanzen ausweisen müssen, greift diese Vereinfachungsregelung nicht für Gewerbebetriebe. Damit wird bei Prüfungen der Ansatz und die Bewertung der vorhandenen Biomasse und des Fermenterinhalt zum Streitthema. Aber auch hier hat die Finanz-

verwaltung jetzt die in der Praxis der Landwirte bewährte Berechnungsformel übernommen. Ein Berechnungsbeispiel finden Sie auf Seite 10.

Neben der Vorratsbewertung war über viele Jahre hinweg auch die zutreffende Abschreibung der Wirtschaftsgüter einer Biogasanlage strittig. Während Teile der Finanzverwaltung die Biogasanlage als nur ein einheitliches Wirtschaftsgut mit einer Nutzungsdauer von 16 Jahren sahen, zogen andere Ämter, auch in Bayern, den Gewerbebetrieb in eine Vielzahl einzelner

Über die Wärmeentnahme wird noch gestritten

Bei der Besteuerung der Biogasanlagen ist das Thema Wärmeentnahme noch nicht zu Ende diskutiert. Egal, ob es um den Eigenverbrauch der Wärme oder die unentgeltliche bzw. verbilligte Abgabe der Wärme an nahestehende Personen oder Gesellschaften geht, seit weit über zehn Jahren gibt es hier Zoff mit den Finanzämtern. Klar ist inzwischen, dass der KWK-Bonus aufgrund eines vorliegenden Wärmekonzeptes als zusätzliche Vergütung für den Strom gilt und 19 % MWSt. kostet. Strom für private Zwecke ist mit dem Marktpreis oder pauschal mit 0,20 €/kWh anzusetzen.

Beim Thema Wärmeentnahme lenkt die Finanzverwaltung jetzt wenigstens bei der Einkommensteuer ein. Anstelle bislang sehr hoher Entnahmewerte, berechnet mittels Verteilung der Anlage-

kosten auf die produzierten Mengen Strom und Wärme, werden jetzt deutlich niedrigere Werte akzeptiert. Auf den zwischenzeitlichen Ansatz mit den bundesdurchschnittlichen Fernwärmepreisen mit ca. 7 Cent/kWh Wärme verzichtet die Finanzverwaltung. Der Weg für moderate Entnahmewerte zwischen 2 bis 3 Cent als regional üblicher Abgabepreis für vergleichbare Biogaswärme ist jetzt frei. Natürlich obliegt es dem Landwirt im Einzelfall, die genaue Höhe zu belegen.

Wird Wärme an fremde Dritte verbilligt und kostenlos abgegeben, muss nicht mehr zwingend eine gewinnerhöhend Entnahme versteuert werden. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn man aus betrieblichen Gründen kein Geld verlangt, weil die Erlangung des KWK-Bonus im Vordergrund steht.

Wirtschaftsgüter mit unterschiedlichen Nutzungsdauern. Die Mehrheit der Finanzverwaltung hat sich nun in dem aktuellen Erlass entschieden, ein Wirtschaftsgut Biogasanlage mit einer Nutzungsdauer von 16 Jahren und ein Wirtschaftsgut BHKW mit einer Nutzungsdauer von zehn Jahren zu sehen. Daneben gibt es, sofern auch ohne Biogasanlage selbständig nutzungs-fähig, noch weitere Wirtschaftsgüter wie die Gebäude, Siloplatten oder die Waage. Wurden bislang in Bayern andere Abschreibungsregelungen angewandt, gelten die neuen Grundsätze nur für Neuanlagen und nicht rückwirkend.

Jede Biogasanlage findet irgendwann einmal ihr Ende. Beim Ausstieg stellt sich natürlich die Frage, ob Rückbauverpflichtungen bestehen. Wurden diese im Rahmen der Baugenehmigung oder durch eine gesetzliche Verpflichtungserklärung eingegangen, kann der Biogasbetrieb hierfür eine entsprechende Rückstellung bilden. Die neue Verwaltungsrichtlinie listet dazu auf, welche Nachweise für die Rückbauverpflichtung erforderlich sind, damit bereits laufend der Gewinn gedrückt werden kann.



Foto: KD Busch/Herausgeber

Steuerberater Aik Hochländer

Fazit: Auch wenn die Finanzverwaltung lange gebraucht hat, um die offenen Fragen zur Besteuerung zu beantworten, wurde durch die neue Anweisung an die Finanzämter jetzt doch ein wesentlicher Schritt nach vorne, größtenteils zugunsten der Landwirtschaft getan. Es sind aber im-

Bewertung des Fermenterinhalt

Für die Bewertung des Fermenterinhalt wird eine Substratverweildauer im Fermenter von 90 Tagen angenommen. Bei einem Wert der Maissilage von 35 €/t und einer täglichen Einsatzmenge von 20 t beträgt der Wert des Fermenterinhalt damit 15750 €:

$$35 \text{ €/t} \times 20 \text{ t} \times 90 \text{ Tage} \times \text{Faktor } 25 \% = 15750 \text{ €}$$

Zusätzlich sind das im Fermenter befindliche Gas, Heizkosten und Gärreste zu bewerten.

mer noch Detailfragen offen. Sprechen Sie uns daher an, wenn Sie neue Abnahmeverträge abschließen wollen oder über Ihren Abrechnungen der Biomasse- und Substratlieferungen sitzen.

Steuerberater Aik Hochländer
Treukontax Fürstenfeldbruck

Nur noch 7 % Umsatzsteuer auf Holzhackschnitzel



Foto: Chromorange/Imago

Ist das der Durchbruch? Die obersten Finanzrichter in München haben eine Vorlage des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) aufgenommen und entschieden, dass für Holzhackschnitzel, egal ob aus dem Wald oder dem Sägewerk, einheitlich der Steuersatz von 7 % gilt. Mit dieser Frage waren bereits verschiedenste Gerichte bis hin zum EuGH beschäftigt. Dieser hat zuletzt dem Bundesfinanzhof die Erlaubnis gegeben, in eigener Zuständigkeit und unter Berücksichtigung der im Umsatzsteuerrecht maßgebenden Sichtweise des Durchschnittsverbrauchers zu entscheiden. Nach dem Mehrwertsteuerrecht wäre eine unterschiedliche Besteuerung von Holzhackschnitzeln dann zulässig, wenn diese Produkte nach Ansicht des Endverbrauchers nicht austauschbar wären. Dazu hat aber der BFH festgestellt, dass es für den Einsatz der Hackschnitzel als Brennholz egal ist, woher sie stammen. Daher sei es rechters, wenn auch auf Waldhackschnitzel der ermäßigte Steuersatz von 7 % wie für normales Brennholz Anwendung findet.

Auch für Waldhackschnitzel werden jetzt nur noch 7 % Umsatzsteuer fällig.

Antrag auf Tarifglättung rechtzeitig stellen

Im Jahr 2019 hatte die EU eine Anpassungen der Tarifglättung gefordert. In der Folge wurde aus einer von Amts wegen anzusetzenden Zwangsglättung eine Steuerermäßigung auf Antrag. Dies verhinderte Nachzahlungen zulasten der Landwirte, erfordert aber unbedingt eine rechtzeitige Antragstellung. Das Finanzgericht Niedersachsen hat aktuell entschieden, dass der Antrag nur bis zur Bestandskraft des Einkommensteuer-Erstbescheides gestellt werden darf. Da eine elektronische Antragstellung derzeit noch nicht möglich ist, müssen die Anträge auf Papier rechtzeitig mit Abgabe der Steuererklärung beim Finanzamt eingehen. Ergeht der Steuerbescheid ohne Berücksichtigung der Tarifglättung, muss unbedingt Einspruch eingelegt und der Antrag nachgeschoben werden. Andernfalls scheidet die Möglichkeit einer Steuererstattung mittels Tarifglättung aus. Wird die Tarifglättung hoffentlich entfristet, bleibt die Hoffnung, dass die Finanzverwaltung dies auch EDV-technisch entsprechend umsetzt.



Steuererhöhung durch gestiegene Standardkosten

Landwirte, die zur Aktivierung ihrer stehenden Ernte und selbsterzeugten Vorräte verpflichtet sind, droht für das Jahr 2022 eine teils erhebliche Gewinnsteigerung. Auslöser der drohenden Steuerforderungen sind die aktualisierten Standard-Herstellungskosten für das Feldinventar im BMEL-Jahresabschluss zum 30.6.2022.

Die Standard-Herstellungskosten wurden seit über zwei Jahrzehnten nicht mehr aktualisiert. Nunmehr fällt die Anhebung teils erheblich aus. Als unmittelbare Folge führt die Anhebung im ersten betroffenen Jahresabschluss zu buchmäßigen Mehrgewinnen.



Foto: Gustavo Albasino/Imago

Die Werte für das Feldinventar müssen in der Bilanz aktualisiert werden.

Als Hintergrund ist zu erwähnen, dass normalerweise landwirtschaftliche Betriebe die Vereinfachungsregelung in Anspruch nehmen, auf die Aktivierung der stehenden Ernte und des Feldinventars zu verzichten. Aus den verschiedensten Gründen gibt es aber Hofinhaber, die diese Regelung nicht anwenden. Sei es, dass sie in der Übergangsbilanz als Schätzungslandwirt oder aus 13a-Gewinnermittlungen heraus bei der erstmaligen Bilanzierung zum Ansatz übergegangen sind. Oder die Aktivierung diente zum Ausgleich und zur Ausnutzung vorhandener Verluste. Auch in den neuen Bundesländern ist aufgrund der Ansätze in den Eröffnungsbilanzen das Aktivierungswahlrecht in der Regel ausgeschlossen. Nach dem höchstrichterlich bestätigten Grundsatz der Finanzverwaltung dürfen Landwirte, die einmal ihre Ernte aktiviert haben, diese Billigkeitsregelung nie wieder anwenden. Ein Verzicht auf die Aktivierung ist später nicht mehr möglich.

Die geballte Anhebung der Standardherstellungskosten stößt natürlich auf Unmut der Betriebsinhaber. Deshalb wurde bereits von Seiten ihrer Vertreter die Forderung ausgerufen, den einmaligen Gewinnsprung durch Bildung einer Rücklage über mehrere Jahre steuerschonend verteilen zu dürfen. Wenigstens kann aber bestätigt werden, dass durch die für 2022 noch anwendbare Tarifglättung eine Verteilung des Aufstockungsgewinns auf die Jahre 2020 bis 2022 möglich ist.

Weniger Zeitdruck bei der Grundsteuererklärung

Ausgelöst von der vom Bundesverfassungsgericht geforderten und 2019 vom Gesetzgeber verabschiedeten Grundsteuerreform steht seit 1. Juli die Verpflichtung für alle Grundstückseigentümer im Raum, Steuererklärungen für ihren Grundbesitz abzugeben. Um den Finanzämtern und Kommunen ausreichend Zeit für die Festsetzung der neuen Grundsteuern ab 2025 zu ermöglichen, sollen für 38 Millionen wirtschaftliche Einheiten in Deutschland die Erklärungen bis Ende Oktober abgegeben werden. Eine Vorgabe, die weder die Grundstückseigentümer noch deren Berater erfüllen können. Trotz massiver Forde-

rungen hat es die Finanzverwaltung aber bislang abgelehnt, eine längere Abgabefrist einzuräumen.

Allerdings ist jetzt durchgesickert, dass die Finanzämter für die Erklärungsabgabe bis Ende März nächsten Jahres trotz der eigentlichen Fristüberschreitung keine Verspätungszuschläge festsetzen werden. Damit wird insbesondere zugunsten der landwirtschaftlichen Betriebe, die ja nicht nur ein Grundstück, sondern all ihren Grundbesitz erklären müssen, schon ordentlich Druck aus dem Kessel genommen. Nichtsdestotrotz ist es eine immense Aufgabenstellung, die hier abzuarbeiten ist.

Vorsteuerabzug trotz Pauschalierung?

Bei der Einführung der Umsatzgrenze von 600.000 € für die Anwendung der Pauschalierung bei der Umsatzsteuer sind viele landwirtschaftliche Betriebe in die Regelbesteuerung gezwungen worden. Wer ab dem 1.1.2022 die Umsatzsteuerpauschalierung für seine Ausgangsumsätze verloren hat, sucht nach Möglichkeiten zur Schadensminimierung. Das hierfür vorhandene Institut der Vorsteuerberichtigung haben wir bereits in der letzten Ausgabe von *Wirtschaft & Steuern* vorgestellt.

Darüber hinaus gibt es aber auch eine positive Entscheidung des Finanzgerichts Niedersachsen, das aufzeigt, wie weitere Nachteile bei der Umsatzsteuer reduziert werden könnten. Das Gericht entschied: Wurden bereits im Jahr 2021 Aufwendungen getätigt, die im Zusammenhang zu Ausgangsumsätzen ab 2022 in der Regelbesteuerung stehen, kann darauf bereits im Jahr 2021 die gezahlte tatsächliche Vorsteuer vom Finanzamt eingefordert werden. Die Finanzverwaltung lehnt dies bislang ab, da einem Landwirt für Jahre mit Anwendung des § 24 UStG grundsätzlich kein echter Vorsteuerabzug zustehen soll.

Dies sehen die Richter aber anders und gewähren den Vorsteuerabzug mit folgender Begründung. Entscheidend für den Vorsteuerabzug ist die Verwendungsabsicht im Moment des Leistungsbezuges. Wer hier Tiere einkauft oder Betriebsmittel erwirbt, die unstreitig erst zu Einnahmen im Jahr 2022 führen, kann bereits vorab die Vorsteuern daraus ziehen.

Die Revision gegen die Entscheidung des Finanzgerichts Niedersachsen ist eingelegt und damit wird die Frage höchstrichterlich durch den Bundesfinanzhof entscheiden. Sprechen Sie mit Ihrem Berater, um betroffenen Steuerbescheide offenzuhalten. Wie das Rennen ausgeht, wissen wir nicht, aber wir sollten zumindest in verfahrensrechtlicher Hinsicht darauf vorbereitet sein.



Grafik: Martina Hamala

Bayerns Haupterwerbsbetriebe bewirtschaften 2021 im Schnitt 54,5 ha.

Betriebe werden stetig größer

44 % der Haupterwerbsbetriebe seit 2005 umgestellt oder aufgegeben

Die Flächenausstattung eines landwirtschaftlichen Betriebes ist trotz aller Unzulänglichkeiten ein gängiges Maß zur Beschreibung der Betriebsgröße. Zwar werden hier die Ertragsfähigkeit der Böden, aber auch die Produktionsrichtung und -intensität des Betriebes außer Acht gelassen, dennoch hat die Flächenausstattung eine hohe Aussagekraft. Als Folge des Strukturwandels ist eine Zunahme der durchschnittlichen Flächenausstattung bzw. Betriebsgröße im Laufe der Zeit zu beobachten. Dabei zeigen sich unterschiedliche Entwicklungen in Abhängigkeit von Region und sozio-ökonomischem Betriebstyp.

Betriebsgröße als Maßstab für die Einkommenserzielung

Einer der wichtigsten Faktoren für die Entwicklung der Betriebe zur Erzielung eines ausreichenden Einkommens ist deren Flächenausstattung. Im Rahmen des Strukturwandels wird landwirtschaftliche

Fläche freigesetzt. Der überwiegende Teil dieser Fläche erlaubt den verbleibenden Betrieben eine Vergrößerung der zu bewirtschaftenden Fläche. So ist die durchschnittliche Betriebsgröße in Bayern von 24,4 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) im Jahr 2005 auf 30,6 ha LF im Jahr 2021 angestiegen.

Diese Entwicklung verlief jedoch unterschiedlich in den Regionen Bayerns und innerhalb bzw. zwischen den sozio-ökonomischen Betriebstypen. Datengrundlage für die folgende Analyse der bayerischen Betriebe sind die InVeKoS-Daten des StMELF von 2005 bis 2021. Die Abbildung Seite 13 zeigt einen Vergleich der durchschnittlichen Betriebsgröße in den Gemeinden Bayerns 2005 und 2021. Vor allem in den Ackerbaugebieten, aber auch viehhaltungsstarken Regionen im nördlichen Oberbayern, in Schwaben, Franken, Niederbayern und der Oberpfalz nimmt die durchschnittliche Betriebsgröße zwischen 2005 und 2021 zu.

Die Flächenausstattung der Betriebe im

südlichen Berchtesgadener Land, im Landkreis Garmisch-Partenkirchen und im Bayerischen Wald ist stabil, aber unterdurchschnittlich. Hier dürfte der Fremdenverkehr als zusätzliche Erwerbsquelle Einfluss haben. In Mittelgebirgslagen wie der Rhön dürfte auch der hohe Anteil an Nebenerwerbsbetrieben eine Rolle spielen.

Betriebsgrößen nach sozio-ökonomischen Betriebstypen

Im Folgenden werden vor allem die beiden sozio-ökonomischen Betriebstypen „Haupterwerbsbetriebe“ und „Nebenerwerbsbetriebe“ der Rechtsform „Einzelunternehmen“ betrachtet. Betriebe sonstiger Rechtsformen wie „Personengemeinschaften/-gesellschaften“ und „juristische Personen“ werden aufgrund ihrer geringen Anzahl und hohen Inhomogenität nicht analysiert.

Haupterwerbsbetriebe werden hier, wie im Mehrfachantrag, wie folgt, definiert: „Ein



Haupterwerbsbetrieb liegt vor, wenn mindestens 0,75 Arbeitskräfte im Betrieb beschäftigt sind und mindestens 50 % des Gesamteinkommens aus dem Betrieb erwirtschaftet werden oder wenn mindestens 1,5 Arbeitskräfte im Betrieb beschäftigt sind.“ Demnach sind Einzelunternehmen, die nicht der Definition für Haupterwerbsbetriebe entsprechen, Nebenerwerbsbetriebe.

Sehen wir uns nun die Entwicklung der Anzahl der Betriebe und der Betriebsgröße in Bayern von 2005 bis 2021 nach Rechtsform und sozioökonomischen Betriebstypen genauer an. Demnach hat die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe in Bayern von 133 196 (2005) auf 102 960 (2021) um 29,4 % abgenommen. Der Anteil der Haupterwerbsbetriebe sank von 38,7 % auf 33,0 %, während der Anteil der Nebenerwerbsbetriebe sich von 58,0 % leicht auf 60,3 % erhöhte. Der Anteil der Betriebe mit sonstiger Rechtsform verdoppelte sich von 3,3 % auf 6,7 %.

Entwicklung der Betriebe von 2005 bis 2021

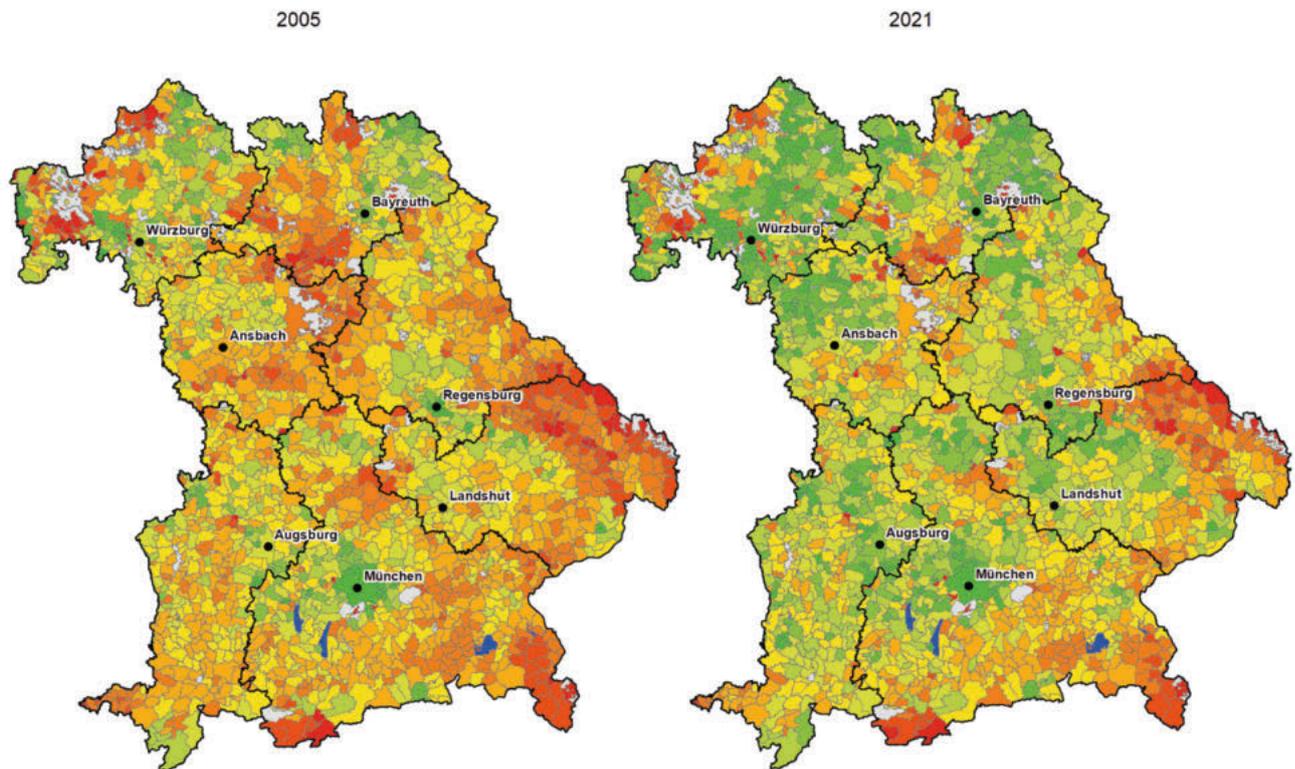
Sozio-ökonomischer Betriebstyp		Anteil der Betriebe von 2005 in %	Ø Betriebsgröße in ha LF	
			2005	2021
2005	2021			
Haupterwerb 51 533 Betriebe Ø 40,7 ha LF/Betrieb	Haupterwerb	55,7	47,2	54,5
	Nebenerwerb	19,1	30,4	22,9
	Sonst. Rechtsformen	5,6	61,8	82,4
	Betriebsaufgabe	19,6	26,5	-
Nebenerwerb 77 303 Betriebe Ø 11,0 ha LF/Betrieb	Haupterwerb	3,7	27,8	38,9
	Nebenerwerb	56,3	12,3	11,9
	Sonst. Rechtsformen	1,2	22,7	31,4
	Betriebsaufgabe	38,8	7,2	-

Haupterwerbsbetriebe konnten sich um 13,1 ha vergrößern

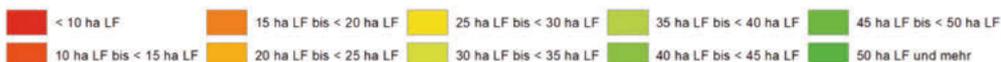
Da die LF in diesem Zeitraum sich nur um etwa 3 % verringerte, konnten die verbleibenden Betriebe im Durchschnitt wachsen. Dabei verlief die Zunahme der Betriebsgröße unterschiedlich je nach sozio-ökono-

mischen Betriebstyp. Während die Nebenerwerbsbetriebe nur ein leichtes Wachstum von etwa 2,2 ha LF im Zeitraum von 2005 bis 2021 aufweisen, wuchsen die Haupterwerbsbetriebe um etwa 13,1 ha LF.

Die Tabelle oben zeigt die Entwicklung der Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe von 2005 etwas genauer. Hier wird betrachtet,



Durchschnittliche Betriebsgröße in den Gemeinden Bayerns 2005 und 2021



Datengrundlage:
SIMELF: InVeKoS 2005 und 2021
Geobasisdaten: © Bayer. Vermessungsverw.
(www.geodaten.bayern.de)

ob ein Betrieb im Jahr 2021 den sozio-ökonomischen Betriebstyp beibehalten hat oder nicht und welche Auswirkungen dies auf die Betriebsgröße hat. Bei Betriebsnummern, die 2021 nicht mehr im Datensatz vorhanden sind, wird vereinfacht angenommen, dass diese Betriebe aufgegeben wurden.

Die Entwicklungen der Betriebsgrößen innerhalb der Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe sind sehr heterogen. Etwa 56 % der Haupterwerbsbetriebe von 2005 werden auch 2021 im Haupterwerb geführt. Ihre Betriebsgröße lag bereits 2005 mit durchschnittlich 47,2 ha LF über dem Mittelwert aller Haupterwerbsbetriebe von 40,7 ha LF.

Etwa 19 % der Haupterwerbsbetriebe von 2005 wurden bis 2021 in den Nebenerwerb überführt. Mit 30,4 ha LF je Betrieb war deren Flächenausstattung be-

reits 2005 kleiner als der Durchschnitt der Haupterwerbsbetriebe insgesamt. Diese Betriebe haben vermutlich aus arbeitswirtschaftlichen Gründen Fläche abgegeben. Ihre durchschnittliche Betriebsgröße betrug 2021 nur noch 22,9 ha LF.

Etwas weniger als 20 % der Haupterwerbsbetriebe wurden im Zeitraum von 2005 bis 2021 aufgegeben. Diese Betriebe hatten 2005 lediglich eine Flächenausstattung von 26,5 ha LF.

Seit 2005 wurden 39 % der Nebenerwerbsbetriebe aufgegeben

Etwa 56 % der Nebenerwerbsbetriebe aus dem Jahr 2005 werden auch 2021 im Nebenerwerb bewirtschaftet. Ihre Betriebsgröße änderte sich nur geringfügig. Auffallend ist, dass etwas 39 % der Nebenerwerbsbetriebe aus dem Jahr 2005 bis

2021 aufgegeben wurden. Dieser Anteil ist fast doppelt so hoch wie bei den Haupterwerbsbetrieben. Der Übergang vom Neben- in den Haupterwerb ist von untergeordneter Bedeutung.

Der stabile Anteil der Nebenerwerbsbetriebe an der Anzahl der Betriebe begründet sich in der Nachlieferung von ehemaligen Haupterwerbsbetrieben, die im Nebenerwerb bewirtschaftet werden. Der Anstieg der durchschnittlichen Betriebsgröße der Nebenerwerbsbetriebe im Jahr 2021 im Vergleich zu 2005 ist ursächlich auf die ehemaligen Haupterwerbsbetriebe (mit größerer Flächenausstattung als die bereits bestehenden Nebenerwerbsbetriebe) zurückzuführen.

Martina Halama
Bayerische Landesanstalt für
Landwirtschaft,
Institut für Agrarökonomie

Dürreschäden übersteigen 25 Milliarden Euro

Trockenheit verursachte große Ausfälle in der Land- und Forstwirtschaft

Die Trockenheit und die hohen Temperaturen der Jahre 2018 und 2019 haben in der Land- und Forstwirtschaft Schäden von mindestens 25,6 Mrd. Euro verursacht. Das geht aus einer aktuellen Studie hervor, die das Bundeswirtschaftsministerium in Auftrag gegeben hat und die dem Bundesumweltministerium zur Weiterentwicklung der deutschen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel dienen soll. Die Gesamtschäden durch Extremwetterereignisse in Deutschland haben demnach seit 2018 mindestens 80 Mrd. Euro erreicht, wobei sich viele Auswirkungen monetär gar nicht erfassen lassen.

Bei Betrachtung aller erfassten Extremereignisse im Zeitraum 2000 bis 2021 ergibt sich den Autoren zufolge eine direkte Schadenshöhe von mehr als 114 Mrd. Euro; hinzu kommen mehr als 30 Mrd. Euro indirekte Auswirkungen. In die Berechnung der Schäden durch Hitze und Dürre in den Jahren 2018 und 2019 sind neben den Ertragsverlusten der Landwirte auch Verluste des Waldbestandes und seiner Produktivität und sowie temperaturbedingte Produktivitätseinbußen eingeflossen.

Die Verluste der Forstbetriebe beliefen sich



Foto: Agrarfoto.com

Hitze und Trockenheit belasten auch die Wälder und den Holzmarkt.

laut der Studie auf 8,5 Mrd. Euro. Für das hohe Aufkommen an Schadholz werden weitere indirekte Kosten von 2,8 Mrd. Euro veranschlagt, etwa durch die Freisetzung des gespeicherten Kohlendioxids. Die Schäden entlang der weiteren Wertschöpfungskette werden mit 6,5 Mrd. Euro be-

ziffert, sodass sich für die Forstwirtschaft eine Gesamtsumme von 17,8 Mrd. Euro ergibt. In der Landwirtschaft kam es gemäß der Studie über alle Feldfrüchte hinweg zu direkten Verlusten von 4,4 Mrd. Euro, die wiederum Folgekosten von 3,4 Mrd. Euro nach sich gezogen haben.

Vertikale Solaranlagen vermindern Flächenbedarf

Der Flächenbedarf für die Stromerzeugung durch Photovoltaik (PV) könnte durch vertikale Anlagen wirksam verringert werden. Das hat ein Forschungsprojekt der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur (HTWK) Leipzig ergeben.

„Bifaziale Solarmodule können Sonnenenergie von beiden Seiten nutzen. In Ost-West-Ausrichtung installiert, wird morgens und abends der meiste Strom erzeugt. Damit ließe sich der Bedarf an Stromspeichern reduzieren und gleichzeitig der Flächenbedarf für die Stromerzeugung gering halten“, erläuterte die HTWK-Wissenschaftlerin Sophia Reker.

Laut Prof. Jens Schneider sind die vertikalen Module zwar etwas teurer als konventionelle Anlagen. Da sie jedoch die Anzahl von Stunden mit verfügbarer Solarenergie erhöhten, würden andere Elektrizitätsbedarfe, beispielsweise in Gaskraftwerken, reduziert. Senkrecht installiert können die bifazialen Module Schneider zufolge gut auf landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden. Das schaffe zusätzliche Verdienstmöglichkeiten für Landwirte und erhöhe das Flächenpotential für erneuerbare Energien in Deutschland so sehr, dass nur in geringem Maß zusätzlich Energie importiert werden müsse. Auf landwirtschaftlichen Flächen installierte Solaranlagen



Foto: MiS/Imago

Vertikale Solaranlagen passen gut auf Agrarflächen und senken den Flächenbedarf.

könnten zudem das Wachstum bestimmter Nutzpflanzen unterstützen, da sie die Pflanzen vor Wind und Hitze schützen.

Eine größere Rolle sollen Solaranlagen in Form von Agri-PV künftig auch in Thüringen spielen. Das Erfurter Landwirtschaftsministerium präsentierte eine Studie, derzufolge angesichts der wetterbedingten Ertragsverluste der letzten Jahre und der zukünftig zu erwartenden Schäden nahezu allen Kulturen durch die Schutzwirkung der Anlagen vor Hagel, Starkregen, Frost, Trockenheit, Sturm, Hitze und Sonnenbrand ein Mehrwert entstehen würde. Die Gesamtproduktivität, also der Ertrag aus Landwirtschaft

und Energieproduktion der agri-photovoltaisch genutzten Fläche, lasse sich generell um mindestens 60 % bis 70 % und in trockenen Jahren sogar um 90 % steigern. Nach Angaben des Ministeriums wurde für Thüringen ein technisches Potential von 459 GW errechnet; das entspricht 700 kW pro Hektar. Umweltministerin Anja Siegesmund bezeichnete die Empfehlungen der Studie als „nachvollziehbar“. Das Baurecht müsse an dieser Stelle modernisiert werden, um Genehmigungsverfahren zu beschleunigen. Siegesmund will dazu auch eine Bundesratsinitiative auf den Weg bringen.

Broschüre zur naturnahen Waldbewirtschaftung

Die naturnahe Waldbewirtschaftung steht im Mittelpunkt einer Broschüre, die jetzt von der Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe (FNR) herausgebracht wurde. Wie die Fachagentur dazu mitteilte, erläutert die Publikation mit 100 Seiten neben der Pflege von Naturverjüngungen und Kulturen im Jungwuchsstadium unter anderem die Verfahren der Astung und Durchforstung, die Pflege von Plenterwäldern mit unterschiedlichen Altersklassen sowie die Nutzung starker Stämme und die stetige Naturverjüngung. Ebenfalls behandelt werden der FNR zufolge der Unter- und Voranbau, die Waldrandgestaltung, die Bodenschutzkalkung und Maßnahmen zum Naturschutz. Download unter mediathek.fnr.de/.

Treibhausgas-Rechner für Biogasanlagen

Der neue „THG-Rechner Biogas“ der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) ermöglicht, die wesentlichen Einflussgrößen für die betriebliche Treibhausgasbilanz zu identifizieren und so das ökologische und ökonomische Potenzial bei der Produktion von Strom und Wärme aus Biogas auszuschöpfen. Die neue Version der Webanwendung ist jetzt unter www.thg-rechner.de frei verfügbar. Damit können die Treibhausgasemissionen von Biogasanlagen individuell für den einzelnen Betrieb berechnet werden.

Die Emissionen für die bereitgestellte Energie in Form von Strom und Wärme werden spezifisch ausgewiesen. Anhand

von Vergleichswerten für andere Energieträger kann die Treibhausgas-Bilanz von Biogas, die von Anlage zu Anlage deutlich variieren kann, sofort beurteilt werden. Zusätzlich ist es möglich – ausgehend vom Status quo – das Potenzial für die Verringerung der Emissionen durch technische Maßnahmen abzuschätzen. Anwender in Bayern können ihre jeweilige Region wählen und die eingesetzten Substrate eingeben. Das Online-Tool setzt bei der Berechnung dann die landkreisspezifischen THG-Emissionen an. Ist das Anlagenprofil einmal erstellt, kann eine Neu-Berechnung jederzeit durch Eingabe aktueller Daten erfolgen.



BBV Steuerberatung
für Land- und Forstwirtschaft



Brückenbauer?

Du bist gerne auf den Betrieben vor Ort?
Möchtest in der Steuerwelt durchstarten?

Steuerassistent Landwirtschaft und Agribusiness (m/w/d)

Mach Karriere bei einer der führenden Steuerberatungen mit 1.400 Mitarbeiter:innen und mehr als 70 Kanzleien konzernweit. Unsere Kernkompetenz liegt in der Land- und Forstwirtschaft. Bei Erneuerbaren Energien, Dienstleistungen sowie Direktvermarktung sind wir Steuerprofis. Freu Dich auf eine abwechslungsreiche Tätigkeit in unserem kollegialen, motivierten Team und die persönliche Beratung auf den Betrieben vor Ort.

Deine Benefits

- + Sicherer Arbeitsplatz
- + Attraktive Vergütung
- + Gezielte Fortbildung
- + Gute soziale Zusatzleistungen
- + Flexible Arbeitszeiten
- + Betriebliche Altersversorgung

Auf unserer Webseite erfährst Du mehr über unsere Standorte und Deine Karrieremöglichkeiten bei uns.

BBV Steuerberatung für Land- und Forstwirtschaft GmbH
Bewerbungen an: karriere@bbv-steuerberatung.de

www.bbv-steuerberatung.de/karriere

Jetzt



bewerben

